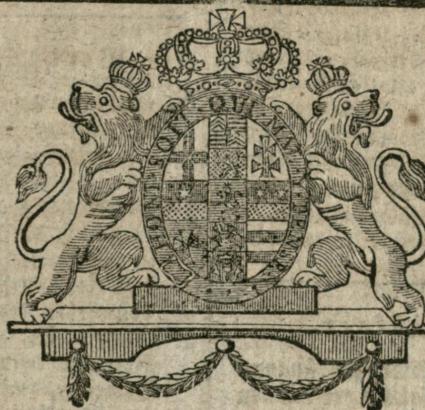


# Casselsche Polizei- und Commerzien-Zeitung.

Mit Kurfürstlich  
allergnädigsten

Hessischem  
Privilegio.



Sonnabend, den 7ten Februar 1818.

## Beschränkungen und Veränderungen.

Die erledigte Landfleidmesser-Stelle im Großherzogthum Fulda ist dem Gegenschreiber Menz zu Fulda allergnädigst mit übertragen.

Die erledigte Pfarrrei zu Kammerzell im Landamte Fulda ist dem bisherigen Frühmeißer Werner Knacker zu Geis allergnädigst conserirt.

## Edictal-Vorladungen.

I. Vor wenig Tagen ist zu Solz die Charlotte Simone von Spillner, des zu Rotenburg verstorbenen Bürgemeisters Johann Heinrich Spillner hinterlassene Tochter, ohne Leibes-Erben verstorben, und soll dieselbe eine noch lebende Schwester und Bruders-Kinder hinterlassen haben; es werden daher alle diesenigen, welche an dem Nachlass derselben, ex quo cuncte sit capite, rechtliche Ansprüche zu haben vermeinen, hiermit edictaliter vorgeladen, in termino den 30. März 1818, so gewiss in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte, vor hiesigen Reservaten: Ämte zu erscheinen, und ihre Ansprüche anzuziegen und rechtlich zu begründen, als widergenfalls sie nicht weiter damit gehört, und die Verlassenschaft an die sich legitimirt haben wiedende nächsten Intestat-Erben verabfolgt werden soll. Dscr. Rotenburg, am 24. December 1817.

Der Amts-Assessor, Rath C. G. Henkel.  
In fidem Weichgreber, Actuar,

2. Bei den früheren Classificationen der Verwandten des zu Lichtenau verstorbenen Metropolitans Caspar Ludolph und dessen Ehegattin geborenen Prolius, wonach die Einsetzung derselben in den Genus des von Ersteren gestifteten Familien-Legats geschehen ist, hat man den Grad der Verwandtschaft unrichtig bestimmt, indem die Geschwister-Kinder des Fundators und dessen Ehegattin als Verwandte des ersten Grades und deren Kinder als die des zweiten Grades bezeichnet sind. Jene sind aber offenbar im dritten Grade der Civilcomputation (zweiten der canonischen), diese im vierten (dritten der canonischen) mit dem Fundator und dessen Ehegattin verwandt. Um den dadurch zu betrüchenden Irrthümern zuvorzukommen, und die gedachte Legateng-  
Angelegenheit in die so sehr gestörte Ordnung gründlich zurückzuführen, ist abermalige Edictal-Vorla-  
dung der Familien-Glieder, insofern diese bei der Sache jetzt noch interessirt sein können, erkaukt worden. Aus den bisher verhandelten Commissionss-Acten geht hewor, daß von den Mitgliedern des vierten Grades (Geschwister-Kinder-Kinder) viele ihre Anttheile am Legate empfangen, ob aber Alle? das ist zwar höchst wahrscheinlich, allein nicht völ-  
lig gewis. Edem so sind die Mitglieder des fünften Grades der Verwandtschaft, an welchem die Reihe der Perception ist, nicht völlig bekannt. Es werden also diesenigen Mitglieder des vierten Grades, dritten der canonischen Zählart, welche noch Ansprüche auf die Perception des Legats haben möchten, so wie die Verwandten des fünften Grades (vierten der canonischen Zählart) also Geschwister-Kinder-Kinder und deren Kinder, aufgesordert, ihre Ansprü-